

Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin
Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

76. Jahrgang Nr. 27

Berlin, den 16. Juni 2020

03227

5.6.2020	Verordnung zur Regelung der für einen Härtefall maßgeblichen Kriterien nach dem Gesetz zur Mietbegrenzung im Wohnungswesen in Berlin (Härtefallverordnung – HärteVO)	522
	233-14-1	
10.6.2020	Bekanntmachung der Zehnten Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung vom 9. Juni 2020	523
	2126-12	

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Luxemburger Straße 449 • 50939 Köln
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz,
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung,
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin
Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000
E-Mail: gvbl@senjustva.berlin.de
Internet: www.berlin.de/senjustva

Verlag und Vertrieb:

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth
Telefon: 02233/3760-7000, Telefax 02233/3760-7201
Kundenservice: Telefon 02631/801-2222,
E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com
www.wolterskluwer.com, www.wolterskluwer.de

Druck:

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Bezugspreis:

Vierteljährlich 17,40 € inkl. Versand und MwSt. bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten. Der angewandte Steuersatz beträgt 7% für das Printprodukt und 19% für die Online-Komponente. Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
Preis dieses Heftes 1,60 €

Verordnung

zur Regelung der für einen Härtefall maßgeblichen Kriterien nach dem Gesetz zur Mietenbegrenzung im Wohnungswesen in Berlin (Härtefallverordnung – HärteVO)

Vom 5. Juni 2020

Auf Grund des § 8 Absatz 3 des Gesetzes zur Mietenbegrenzung im Wohnungswesen in Berlin vom 11. Februar 2020 (GVBl. S. 50) verordnet die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung bestimmt die für einen Härtefall nach § 8 des Gesetzes maßgeblichen Kriterien.

§ 2

Härtefall

(1) Dauerhafte Verluste im Sinne von § 8 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes liegen vor, wenn die laufenden Aufwendungen über den Erträgen liegen und in den auf die Antragstellung folgenden sechs Monaten keine die Aufwendungen übersteigenden Erträge zu erwarten sind.

(2) Als laufende Aufwendungen im Sinne des Gesetzes werden berücksichtigt:

1. der vereinbarte Fremdfinanzierungsaufwand,
2. die vereinbarte Tilgung für die Fremdfinanzierung,
3. die Erbbauzinsen und
4. der nicht umlagefähige Aufwand für die Verwaltung,

soweit diese Aufwendungen der Höhe nach marktüblich vereinbart wurden. Der Instandhaltungsaufwand gemäß den Pauschalen nach § 28 der Zweiten Berechnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2178), die zuletzt durch Artikel 78 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2614) geändert worden ist, wird ebenfalls als laufende Aufwendung berücksichtigt.

(3) Ist die Vermieterin oder der Vermieter eine natürliche Person, ist eine unbillige Härte anzunehmen, wenn sie den überwiegenden Teil ihres Lebensunterhaltes aus dem Überschuss der Mieteinnahmen bestreitet und dieser Überschuss auf Grund der nach den §§ 3 bis 6 des Gesetzes zulässigen Miete weniger als das Dreifache des Regelbedarfs nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 575) geändert worden ist, ausmacht.

(4) Die Antragstellenden haben mit dem Antrag die nach Absatz 1 bis 3 und nach § 8 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes geltend gemachten Härtefallkriterien darzulegen sowie den Wohnraum und die notwendige höhere Miete zu benennen.

(5) Die Genehmigung nach § 8 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes kann auch für vor der Antragstellung liegende Zeiträume erteilt werden, frühestens ab Inkrafttreten des Gesetzes.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 22. Februar 2025 außer Kraft. § 2 ist auch nach dem Außerkrafttreten anzuwenden, soweit und solange er Wirkung für den Geltungszeitraum dieser Verordnung entfaltet.

Berlin, den 5. Juni 2020

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung und Wohnen

K. L o m p s c h e r

Bekanntmachung

Die vom Senat von Berlin am 9. Juni 2020 erlassene Zehnte Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung, die gemäß § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen vom 29. Januar 1953 (GVBl. S. 106), das zuletzt durch Artikel V des Gesetzes vom 9. November 1995 (GVBl. S. 764) geändert worden ist, am 9. Juni 2020 im Internet auf der Homepage des Regierenden Bürgermeisters-Senatskanzlei unter <https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/artikel.928509.php> verkündet worden und nach ihrem Artikel 2 am 10. Juni 2020 in Kraft getreten ist, wird hiermit bekanntgemacht.

Berlin, den 10. Juni 2020

Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung

Dilek K a l a y c i

Zehnte Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung

Vom 9. Juni 2020

Auf Grund des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1 Änderung der SARS-CoV-2-Eindämmungs- maßnahmenverordnung

Die SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung vom 22. März 2020, verkündet am 22. März 2020 nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen vom 29. Januar 1953 (GVBl. S. 106), das zuletzt durch Artikel V des Gesetzes vom 9. November 1995 (GVBl. S. 764) geändert worden ist, zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Mai 2020, die am 29. Mai 2020 ebenfalls nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen verkündet und mit Datum vom 3. Juni 2020 nachträglich im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin (GVBl. S. 506) bekanntgemacht worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „bis 23 Uhr“ gestrichen.
2. In § 6 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „von 6 bis 23 Uhr“ gestrichen.
3. § 24 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 15 werden die Angabe „und 3“ durch die Angabe „und 5“ ersetzt und die Wörter „und der Zutrittsregelung bezogen auf die maximal für die jeweilige Fläche zugelassene Personenzahl“ gestrichen.

- b) In Nummer 19 werden die Wörter „Museen, Gedenkstätten und ähnlichen Kultur- und Bildungseinrichtungen, Bibliotheken und Archive“ durch die Wörter „einer öffentlichen Bibliothek“ ersetzt.
- c) In Nummer 32 wird die Angabe „und 6“ gestrichen.
- d) In Nummer 34 wird die Angabe „und 6“ gestrichen.
- e) In Nummer 41 wird die Angabe „1. Juni“ durch die Angabe „2. Juni“ ersetzt.
- f) In Nummer 42 wird die Angabe „1. Juni“ durch die Angabe „2. Juni“ ersetzt.
- g) Nummer 55 wird aufgehoben.
- h) Die bisherigen Nummern 56 bis 64 werden die Nummern 55 bis 63.
- i) In der neuen Nummer 57 wird die Angabe „bis 3“ durch die Angabe „bis 5“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 10. Juni 2020 in Kraft.

Berlin, den 9. Juni 2020

Der Senat von Berlin

Michael M ü l l e r
Regierender Bürgermeister

Dilek K a l a y c i
Senatorin für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung

